



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München

Per Mail

[REDACTED]
München

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.07.2024

Ihr Antrag an die Stadtverwaltung München nach dem BayDSG über die Plattform
„fragdenstaat.de“ vom 04.05.23
277997

Sehr geehrte [REDACTED]

bitten entschuldigen Sie die verspätete Antwort auf Ihre Anfrage bei FragdenStaat mit der
Anfragenr.: 277997 vom 04.05.2023

Zu Ihren Fragen können wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Zu 1.

Der von Ihnen benannten Privatgrund ist nicht gewidmet. Es handelt sich um eine Fläche, die
von der Öffentlichkeit als Gehweg genutzt werden kann.

Zu 2.

Der jeweilige Grundstückseigentümer einer solchen Fläche ist nicht gehindert, diese Teilfläche
für das Abstellen von Kraftfahrzeugen zu benutzen oder benutzen zu lassen, solange der
sonstige Verkehr nicht gefährdet wird.

Eine entsprechende Erlaubnis für die Nutzung der entsprechenden Teilfläche als Parkplatz für
Fahrzeuge des Gewerbebetriebs liegt durch den Grundstückseigentümer vor.
Es handelt sich daher um legales Parken.

Zu 3.

Eine Kenntlichmachung der Einschränkung der Nutzung dieser Teilfläche durch den
Grundstückseigentümer bedarf es nicht.

Zu 4.

Selbst wenn der Privatgrund als solcher gekennzeichnet würde, verblieben noch mindestens 2,20m Restgehwegbreite. Dies ist grundsätzlich ausreichend, damit zwei Fußgänger sich ungehindert begegnen können.

Von einer Behinderung der Fußgänger ist insoweit nicht zu sprechen, auch wenn für den Fußverkehr im Regelfall breitere Gehwege wünschenswert sind.

Für die übrigen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen obliegt die Überwachung des ruhenden Verkehrs der kommunalen Verkehrsüberwachung, die im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten Parkverstöße ahndet.

Für die Beantwortung dieser Anfrage fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Mobilitätsreferat
GB 2.222